

MICHAEL
VILSMEIER

PETER
TSCHIRNER

STIMMZETTELBEISPIELE

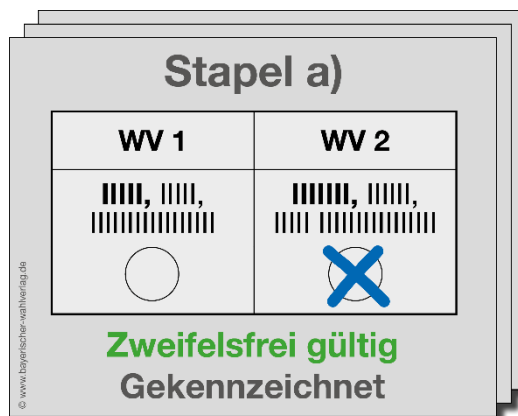
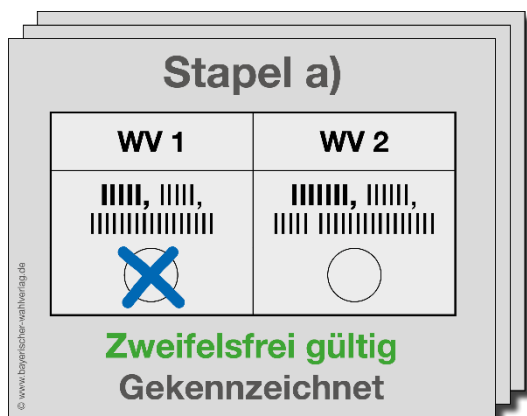
HILFESTELLUNG BEI DER AUSWERTUNG
IM WAHL- UND BRIEFWAHLVORSTAND

STICHWAHL
22. MÄRZ 2026



Stapelbildung – Stapel a)

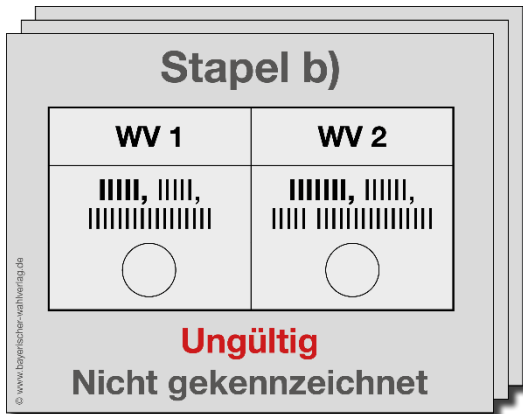
- ◆ Zweifelsfrei gültig gekennzeichnete Stimmzettel,
geordnet nach den beiden sich bewerbenden Personen



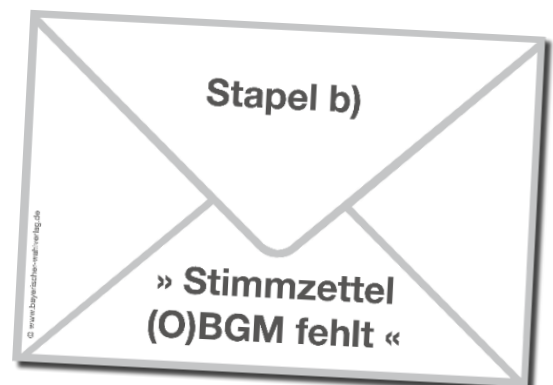


Stapelbildung – Stapel b)

◆ Nicht gekennzeichnete (= leer abgegebene) Stimmzettel



✉ Bei Briefwahl zusätzlich:
Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Stimmzettel (O)BGM bzw. LR fehlt“





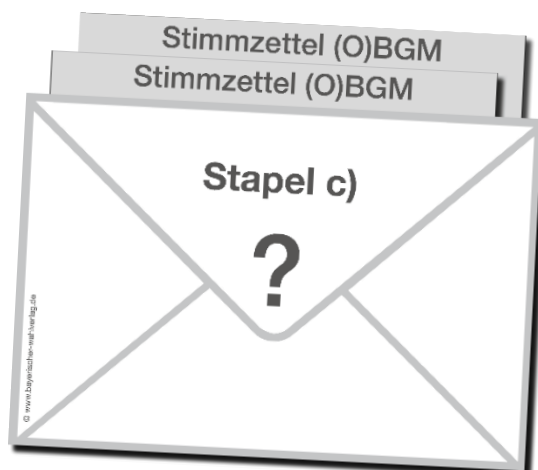
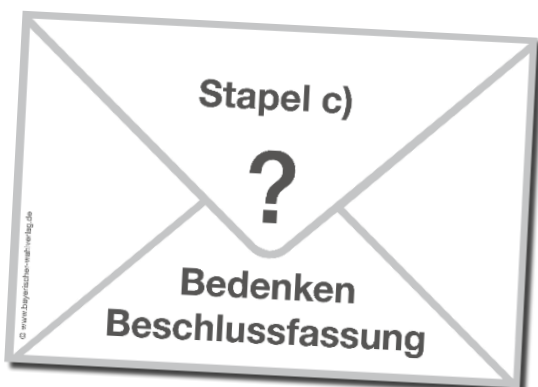
Stapelbildung – Stapel c)

- ◆ Gekennzeichnete Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken, über die Beschluss zu fassen ist



✉ Bei Briefwahl zusätzlich:

- Stimmzettelumschläge mit Anlass zu Bedenken sowie
- mehrere Stimmzettel der entsprechenden Stichwahl aus einem Stimmzettelumschlag


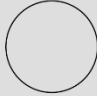


Kreuz bei einer sich bewerbenden Person

Siegel

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Schulungs-Stimmzettel zur Stichwahl am 22. März 2026

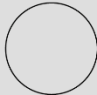
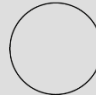
Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei
<p>Meier Gabriele, geb. Müller, Verwaltungsfachangestellte, Oberberg</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div>	<p>Klein Markus, selbständiger Kaufmann, 1981</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div>

© www.bayerischer-wahlverlag.de

◆ Die Wählerin / Der Wähler hat die Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt.

- ◆ **Beschlussfassung:** nicht erforderlich erforderlich
- ◆ **Wertung:** gültig ungültig
- ◆ **Zuordnung:** Stapel a) Stapel b)
(bei Beschluss gesondert) gekennzeichnet / gültig nicht gekennzeichnet / ungültig
- ◆ **Erläuterung:** Die Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 1 wurde in eindeutig bezeichnender Weise und an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet.
- ◆ **Rechtsgrundlagen:** § 77 Abs. 1 Satz 2, § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GLKrWO
- ◆ **Bemerkungen:** Die Kennzeichnung einer sich bewerbenden Person ist auch in anderer eindeutiger Weise möglich, z.B. durch Eintragung einer Zahl oder durch das Wort „Ja“.
 Sie kann auch außerhalb des dafür vorgesehenen Kreises für die Stimmvergabe erfolgen (§ 83 Abs. 4 GLKrWO).

Sonstige zulässige Kennzeichnung

Auf dem Stimmzettel darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden!	
Schulungs-Stimmzettel zur Stichwahl am 22. März 2026	
Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei
Meier Gabriele , geb. Müller, Verwaltungsfachangestellte, Oberberg	Klein Markus , selbständiger Kaufmann, 1981
	

© www.bayerischer-wahlverlag.de

◆ Die Wählerin / Der Wähler hat das Kennwort des Wahlvorschlags Nr. 2 angekreuzt und zusätzlich den Namen des Bewerbers eingekreist.


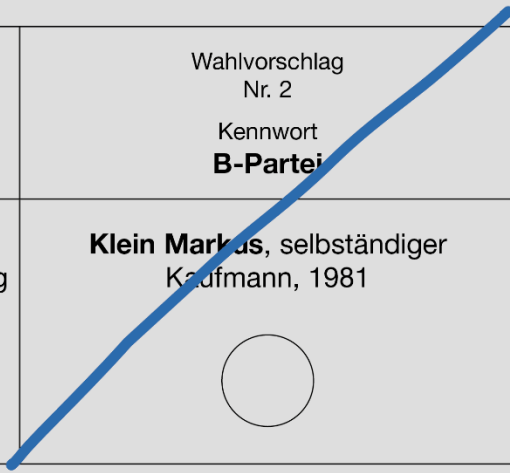
- | | | |
|--|--|---|
| ◆ Beschlussfassung: | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich | <input type="checkbox"/> erforderlich |
| <hr/> | | |
| ◆ Wertung: | <input checked="" type="checkbox"/> gültig | <input type="checkbox"/> ungültig |
| <hr/> | | |
| ◆ Zuordnung:
(bei Beschluss gesondert) | <input checked="" type="checkbox"/> Stapel a)
gekennzeichnet / gültig | <input type="checkbox"/> Stapel b)
nicht gekennzeichnet / ungültig |
| <hr/> | | |
| ◆ Erläuterung: | Auch ohne Kreuz an der dafür vorgesehenen Stelle wurde der Wille, nämlich den Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 2 wählen zu wollen zweifelsfrei erkennbar zum Ausdruck gebracht. Bei der vorliegenden Kennzeichnung handelt es sich wahrrechtlich gesehen nicht um ein besonderes Merkmal, das zur Ungültigkeit der Stimmvergabe führt | |
| <hr/> | | |
| ◆ Rechtsgrundlagen: | § 77 Abs. 1 Satz 2, § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 83 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 GLKrWO | |
| <hr/> | | |
| ◆ Bemerkungen: | Im vorliegenden Fall würde jede der beiden Kennzeichnungen auch für sich alleine betrachtet bereits den Wählerwillen eindeutig zum Ausdruck bringen.

Sollte ein Wahlvorstandsmitglied jedoch Bedenken äußern, so wäre die Stimmvergabe nach Beschlussfassung (§ 81 Abs. 3 GLKrWO) dennoch als gültig zu werten. | |

Kreuz bei einer sich bewerbenden Person und Streichung

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

**Schulungs-Stimmzettel zur Stichwahl
am 22. März 2026**

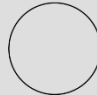
Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei
Meier Gabriele , geb. Müller, Verwaltungsfachangestellte, Oberberg 	Klein Markus , selbständiger Kaufmann, 1981 

© www.bayerischer-wahlverlag.de

◆ Die Wählerin / Der Wähler hat die Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und zusätzlich den Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 2 gestrichen.

- ◆ **Beschlussfassung:** nicht erforderlich erforderlich
-
- ◆ **Wertung:** gültig ungültig
-
- ◆ **Zuordnung:** Stapel a) Stapel b)
(bei Beschluss gesondert) gekennzeichnet / gültig nicht gekennzeichnet / ungültig
-
- ◆ **Erläuterung:** Die Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 1 wurde in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet. Die Streichung der weiteren sich bewerbenden Person ist wahlrechtlich gesehen kein besonderes Merkmal, das zur Ungültigkeit der Stimmvergabe führt. „Nur“ eine Streichung als Kennzeichnung (siehe Bemerkungen) ist jedoch nicht möglich.
-
- ◆ **Rechtsgrundlagen:** § 77 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 83 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWO
-
- ◆ **Bemerkungen:** Wäre der Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 2 ohne eine „positive“ Kennzeichnung der Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 1 gestrichen, so wäre die Stimmvergabe ohne Beschlussfassung ungültig (§ 77 Abs. 1 Satz 3, § 83 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWO). Vergleiche auch Beispiel 5.

Keine Kennzeichnung

	Auf dem Stimmzettel darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden!	
	Schulungs-Stimmzettel zur Stichwahl am 22. März 2026	
	Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei
	Meier Gabriele , geb. Müller, Verwaltungsfachangestellte, Oberberg 	Klein Markus , selbständiger Kaufmann, 1981 

© www.bayerischer-wahlverlag.de

◆ Die Wählerin / Der Wähler hat den Stimmzettel leer abgegeben.

- ◆ **Beschlussfassung:** nicht erforderlich erforderlich
-
- ◆ **Wertung:** gültig ungültig
-
- ◆ **Zuordnung:** Stapel a) Stapel b)
 (bei Beschluss gesondert) gekennzeichnet / gültig nicht gekennzeichnet / ungültig
-
- ◆ **Erläuterung:** Die Wählerin / Der Wähler hat den Stimmzettel nicht gekennzeichnet, was zu einer eindeutig ungültigen Stimmvergabe führt.
-
- ◆ **Rechtsgrundlagen:** § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 83 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWO
-
- ◆ **Bemerkungen:** Ein nicht gekennzeichnete (leer abgegebener) Stimmzettel wird stets ohne Beschlussfassung ungültig gewertet.
 Fehlt bei der Briefwahl ein Stimmzettel, ist der Stimmzettelumschlag bei der Auswertung der Stichwahl, für die der Stimmzettel fehlt, wie ein vorhandener, jedoch leer abgegebener Stimmzettel zu behandeln.

Nur Streichung

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

**Schulungs-Stimmzettel zur Stichwahl
am 22. März 2026**

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei
Meier Gabriele , geb. Müller, Verwaltungsfachangestellte, Oberberg ○	Klein Markus , selbständiger Kaufmann, 1981 ○



© www.bayerischer-wahlverlag.de

◆ Die Wählerin / Der Wähler hat die Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 1 gestrichen.

- ◆ **Beschlussfassung:** nicht erforderlich erforderlich
-
- ◆ **Wertung:** gültig ungültig
-
- ◆ **Zuordnung:** Stapel a) Stapel b)
(bei Beschluss gesondert) gekennzeichnet / gültig nicht gekennzeichnet / ungültig
-
- ◆ **Erläuterung:** Streichungen alleine gelten nicht als Stimmvergabe an die nicht gestrichene sich bewerbende Person, d.h. eine Streichung erfordert stets zusätzlich eine positive Kennzeichnung. Diese liegt nicht alleine schon deshalb vor, dass der Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 2 nicht gestrichen wurde.
-
- ◆ **Rechtsgrundlagen:** § 77 Abs. 1 Satz 3, § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 83 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWO
-
- ◆ **Bemerkungen:** Ein nur mit einer Streichung versehener Stimmzettel gilt wahlrechtlich als nicht gekennzeichnet und führt wie ein völlig ungekennzeichneter (leer abgegebener) Stimmzettel ohne Beschlussfassung zur Ungültigkeit.

Sollte ein Wahlvorstandsmitglied dennoch Bedenken äußern, so wäre der Stimmzettel nach Beschlussfassung (§ 81 Abs. 3 GLKrWO) als ungültig zu werten.

Korrektur der Stimmvergabe

Auf dem Stimmzettel darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden!	
Schulungs-Stimmzettel zur Stichwahl am 22. März 2026	
Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei
Meier Gabriele , geb. Müller, Verwaltungsfachangestellte, Oberberg <i>Kreuz soll gelten!</i> 	Klein Markus , selbständiger Kaufmann, 1981 

- ◆ Die Wählerin / Der Wähler hat beide sich bewerbenden Personen in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt, das Kreuz bei Bewerber Nr. 2 wieder durchgestrichen und das Kreuz bei Wahlvorschlag Nr. 1 mit einem Zusatz versehen.

- ◆ **Beschlussfassung:** nicht erforderlich erforderlich
-
- ◆ **Wertung:** gültig ungültig
-
- ◆ **Zuordnung:** Stapel a) Stapel b)
 (bei Beschluss gesondert) gekennzeichnet / gültig nicht gekennzeichnet / ungültig
-
- ◆ **Erläuterung:** Der Stimmzettel enthält zwei Kennzeichnungen, wovon eine jedoch wieder getilgt wurde. Dies ist insoweit zulässig, da eindeutig erkennbar ist, dass die Wählerin / der Wähler die Stimmvergabe an den Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 2 zurücknehmen wollte. Durch den handschriftlichen Zusatz bei der Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 1 hat die Wählerin / der Wähler zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, dass dieses Kreuz gelten soll. Diese Konkretisierung der Stimmabgabe ist kein unzulässiger Zusatz, der zur Ungültigkeit der Stimmvergabe führt.
-
- ◆ **Rechtsgrundlagen:** § 77 Abs. 1 Satz 2, § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3, § 83 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWO
-
- ◆ **Bemerkungen:** Die Wählerin / Der Wähler kann in diesem Fall auf Wunsch einen neuen Stimmzettel erhalten (§ 61 Abs. 3 GLKrWO). Der verschriebene Stimmzettel verbleibt zur Wahrung des Wahlgeheimnisses bei der Wählerin / beim Wähler.

Kreuz bei beiden sich bewerbenden Personen

Siegel

Auf dem Stimmzettel darf nur **eine** Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

**Schulungs-Stimmzettel zur Stichwahl
am 22. März 2026**

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei
Meier Gabriele , geb. Müller, Verwaltungsfachangestellte, Oberberg 	Klein Markus , selbständiger Kaufmann, 1981

© www.bayerischer-wahlverlag.de

◆ Die Wählerin / Der Wähler hat beide sich bewerbenden Personen in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt.

- ◆ **Beschlussfassung:** nicht erforderlich erforderlich
- ◆ **Wertung:** gültig ungültig
- ◆ **Zuordnung:** Stapel a) Stapel b)
 (bei Beschluss gesondert) gekennzeichnet / gültig nicht gekennzeichnet / ungültig
- ◆ **Erläuterung:** Die Wählerin / Der Wähler hat beide sich bewerbende Person gekennzeichnet. Ihr bzw. sein Wille ist insoweit nicht zweifelsfrei erkennbar, was zu einer eindeutig ungültigen Stimmvergabe führt.
- ◆ **Rechtsgrundlagen:** § 77 Abs. 1 Satz 1, § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3, § 84 GLKrWO
- ◆ **Bemerkungen:** Bei Kennzeichnung von mehreren Wahlvorschlägen gibt es keinen Vorrang nach der Reihenfolge der Ordnungszahlen.

 Hätte der Wähler bei einer sich bewerbenden Person eine andere Kennzeichnung angebracht, z.B. das Wort „Ja“, würde der Beschluss ebenso lauten, da ein Kreuz insoweit keinen Vorrang hat.

Unzulässige Kennzeichnung – Hinzufügen von Namen


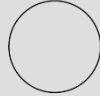
Auf dem Stimmzettel darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden!	
Schulungs-Stimmzettel zur Stichwahl am 22. März 2026	
Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei
Meier Gabriele , geb. Müller, Verwaltungsfachangestellte, Oberberg <i>Nagel Irene, Hausfrau</i>	Klein Markus , selbständiger Kaufmann, 1981
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

© www.bayerischer-wahlverlag.de

- ◆ Die Wählerin / Der Wähler hat keine der vorgedruckten sich bewerbenden Personen gekennzeichnet. Sie bzw. er hat stattdessen eine andere Person handschriftlich hinzugefügt und diese zusätzlich angekreuzt.

- | | | |
|--|---|--|
| ◆ Beschlussfassung: | <input type="checkbox"/> nicht erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> erforderlich |
| <hr/> | | |
| ◆ Wertung: | <input type="checkbox"/> gültig | <input checked="" type="checkbox"/> ungültig |
| <hr/> | | |
| ◆ Zuordnung:
(bei Beschluss gesondert) | <input type="checkbox"/> Stapel a)
gekennzeichnet / gültig | <input checked="" type="checkbox"/> Stapel b)
nicht gekennzeichnet / ungültig |
| <hr/> | | |
| ◆ Erläuterung: | Bei einer Stichwahl ist das Hinzufügen von anderen Personen nicht zulässig. Die Wählerin / Der Wähler kann sich nur für eine der beiden vorgedruckten sich bewerbenden Personen entscheiden. Sie bzw. er hat seine Stimme an eine im wahlrechtlichen Sinne nicht wählbare Person und damit ungültig vergeben. | |
| <hr/> | | |
| ◆ Rechtsgrundlagen: | § 77 Abs. 1 Satz 1, § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3, § 83 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 GLKrWO | |
| <hr/> | | |
| ◆ Bemerkungen: | Hätte die Wählerin / der Wähler zusätzlich eine der vorgedruckten sich bewerbenden Personen eindeutig gekennzeichnet, wäre die Stimme wegen des nicht zweifelsfreien Wählerwillens durch Beschlussfassung ebenfalls als ungültig zu werten. Es gibt keinen Vorrang einer (regulär) vorgedruckten sich bewerbenden Person vor einem (unzulässig) handschriftlich hinzugefügten Namen einer anderen Person. | |

Unzulässige Kennzeichnung – Zusatz

Auf dem Stimmzettel darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden!	
Schulungs-Stimmzettel zur Stichwahl am 22. März 2026	
Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei
Meier Gabriele , geb. Müller, Verwaltungsfachangestellte, Oberberg 	<i>Niemals!</i> Klein Markus , selbständiger Kaufmann, 1981 

© www.bayerischer-wahlverlag.de

- ◆ Die Wählerin / Der Wähler hat die Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und zusätzlich beim Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 2 eine handschriftliche Bemerkung hinzugefügt.

- | | | |
|--|---|--|
| ◆ Beschlussfassung: | <input type="checkbox"/> nicht erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> erforderlich |
| ◆ Wertung: | <input type="checkbox"/> gültig | <input checked="" type="checkbox"/> ungültig |
| ◆ Zuordnung:
(bei Beschluss gesondert) | <input type="checkbox"/> Stapel a)
gekennzeichnet / gültig | <input checked="" type="checkbox"/> Stapel b)
nicht gekennzeichnet / ungültig |
| ◆ Erläuterung: | Die Wählerin / Der Wähler hat zwar die Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 1 in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet, jedoch zusätzlich handschriftlich vermerkt, dass sie bzw. er dem Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 2 auf gar keinen Fall die Stimme geben möchte. Dieser für die Stimmvergabe nicht notwendige Zusatz ist unzulässig und macht die Stimmvergabe ungültig. | |
| ◆ Rechtsgrundlagen: | § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3, § 83 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWO | |
| ◆ Bemerkungen: | Wertende oder beleidigende Äußerungen führen nach Beschlussfassung ausnahmslos zur Ungültigkeit der Stimmvergabe. | |

Unzulässige Kennzeichnung – Vorbehalt

Auf dem Stimmzettel darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden!	
Schulungs-Stimmzettel zur Stichwahl am 22. März 2026	
Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei
Meier Gabriele , geb. Müller, Verwaltungsfachangestellte, Oberberg	Klein Markus , selbständiger Kaufmann, 1981
<i>Gilt nur, wenn es künftig mehr Bürgerbeteiligung gibt!</i>	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

© www.bayerischer-wahlverlag.de

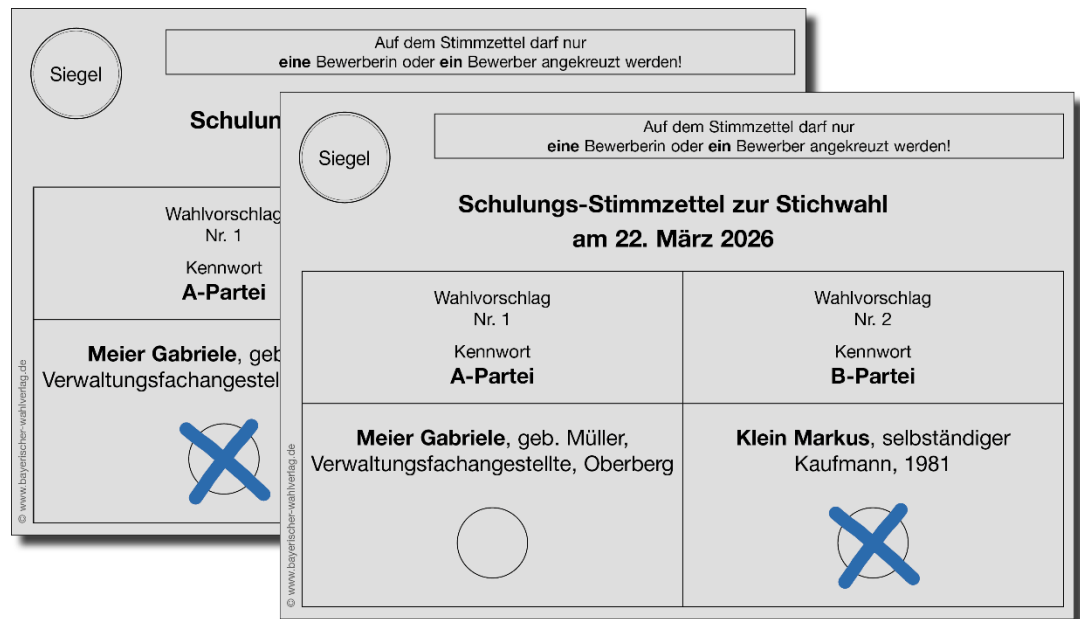
◆ Die Wählerin / Der Wähler hat den Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 2 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und zusätzlich eine handschriftliche Bemerkung hinzugefügt.

- | | | |
|--|---|--|
| ◆ Beschlussfassung: | <input type="checkbox"/> nicht erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> erforderlich |
| <hr/> | | |
| ◆ Wertung: | <input type="checkbox"/> gültig | <input checked="" type="checkbox"/> ungültig |
| <hr/> | | |
| ◆ Zuordnung:
(bei Beschluss gesondert) | <input type="checkbox"/> Stapel a)
gekennzeichnet / gültig | <input checked="" type="checkbox"/> Stapel b)
nicht gekennzeichnet / ungültig |
| <hr/> | | |
| ◆ Erläuterung: | Die Wählerin / Der Wähler hat zwar den Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 2 in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet, jedoch zusätzlich handschriftlich vermerkt, dass ihre bzw. seine Stimme nur unter einer bestimmten Voraussetzung gelten soll. Ein solcher Vorbehalt ist unzulässig und führt zur Ungültigkeit der Stimmvergabe. | |
| <hr/> | | |
| ◆ Rechtsgrundlagen: | § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3, § 83 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWO | |
| <hr/> | | |
| ◆ Bemerkungen: | Vorbehalte und Bedingungen führen nach Beschlussfassung ausnahmslos zur Ungültigkeit der Stimmvergabe. | |

Briefwahl Mehrere Stimmzettel aus einem Stimmzettelumschlag, die gleich gekennzeichnet sind

- ◆ Die Wählerin / Der Wähler hat zwei Stimmzettel für dieselbe Stichwahl in den Stimmzettelumschlag gelegt. Auf beiden Stimmzetteln ist jeweils die Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt.

- | | | |
|--|--|---|
| ◆ Beschlussfassung: | <input type="checkbox"/> nicht erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> erforderlich |
| ◆ Wertung: | <input checked="" type="checkbox"/> gültig | <input type="checkbox"/> ungültig |
| ◆ Zuordnung:
(bei Beschluss gesondert) | <input checked="" type="checkbox"/> Stapel a)
gekennzeichnet / gültig | <input type="checkbox"/> Stapel b)
nicht gekennzeichnet / ungültig |
| ◆ Erläuterung: | Mehrere gleichartige Stimmzettel aus einem Stimmzettelumschlag für dieselbe Stichwahl sind miteinander zu verbinden und gelten als ein Stimmzettel. Da im Beispiel beide Stimmzettel in ihrer Kennzeichnung gleich lauten und auch sonst keine Gültigkeitsregel verletzt ist, ist die Stimmvergabe für die Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 1 gültig. | |
| ◆ Rechtsgrundlagen: | § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3, § 83 Abs. 3 GLKrWO | |
| ◆ Bemerkungen: | Ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet und der andere gleichartige oder die anderen gleichartigen Stimmzettel leer, führt der Beschluss zum selben Ergebnis.
Sind mehrere gleichartige Stimmzettel verschieden gekennzeichnet, lautet der Beschluss auf ungültig. Vergleiche auch Beispiel 12. | |

Briefwahl Mehrere Stimmzettel aus einem Stimmzettelumschlag, die verschieden gekennzeichnet sind


- ◆ Die Wählerin / Der Wähler hat zwei Stimmzettel für dieselbe Stichwahl in den Stimmzettelumschlag gelegt. Auf einem Stimmzettel ist der Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 2, auf dem anderen Stimmzettel die Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt.

- | | | |
|--|---|--|
| ◆ Beschlussfassung: | <input type="checkbox"/> nicht erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> erforderlich |
| ◆ Wertung: | <input type="checkbox"/> gültig | <input checked="" type="checkbox"/> ungültig |
| ◆ Zuordnung:
(bei Beschluss gesondert) | <input type="checkbox"/> Stapel a)
gekennzeichnet / gültig | <input checked="" type="checkbox"/> Stapel b)
nicht gekennzeichnet / ungültig |
| ◆ Erläuterung: | Mehrere gleichartige Stimmzettel aus einem Stimmzettelumschlag für dieselbe Stichwahl sind miteinander zu verbinden und gelten als ein Stimmzettel. Da die beiden Stimmzettel verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmvergabe ungültig. | |
| ◆ Rechtsgrundlagen: | § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3, § 83 Abs. 3 GLKrWO | |
| ◆ Bemerkungen: | Ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet und der andere gleichartige oder die anderen gleichartigen Stimmzettel leer, lautet der Beschluss – unter Beachtung aller sonstigen Gültigkeitsregeln – auf gültig. | |